



Qualitätssicherungsgesellschaft
Nachhaltiger Geldanlagen mbH



Universität Hamburg
DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG



Forum Nachhaltige Geldanlagen

FNG-Siegel

für nachhaltige Investmentfonds



Verfahrensbedingungen 2021

Stand: 21.03.2021

Änderungen zu letztem Jahr:

- Grundbedingung für die Vermarktung nachhaltiger Gelanlagen in der EU ist die Compliance mit Artikel 8 oder 9 der EU-Offenlegungsverordnung (englisch SFDR). Das FNG-Siegel wird daher die diesbezügliche Schlüsselung des jeweiligen SRI-Produkts zu rein informativen Zwecken erfragen.

- Änderung der Bewertung unter anderem bei Produktstandards (Reporting).

Begründung: Dadurch, dass im FNG-Siegel bislang optionale Elemente im Vorgriff einer Regulierung zu einer Qualitäts-Aufwertung führten, die im Rahmen der Offenlegungsverordnung nun aber Pflicht werden, wird es nötig sein, Inhalte einzelner Bewertungselemente umzuformulieren. So zum Beispiel in der Kategorie „Produktstandards“ die Unter-Rubrik „SRI-Reporting“, da die Anforderungen der EU-Offenlegungsverordnung hier bereits für ein regulatorisches Anheben dieses Elements sorgen wird.

- Kohle-Verstromung: Absenkung der Umsatzschwelle von 25% auf 10%.

Begründung: Es geht (nach aktuellem Stand der ESG-Agenturen) leider nur die Beibehaltung von 25% oder 10%. Vor dem Hintergrund aktueller Bemühungen vieler Endanleger, inklusive Zentralbanken und der EU-Taxonomie wäre es höchstwahrscheinlich nicht hinnehmbar, wenn ein SRI-Label hier gar nichts machen würde. Gleichzeitig muss gewährleistet sein, dass neue Umsatzgrenzen auch umsetzbar sind, sprich die ESG-Agenturen die Anforderungen des Gütezeichens auch liefern können, damit durchs FNG-Siegel keine Asset Manager diskriminiert werden, die hier keine Umsatzzahlen beziehungsweise -cluster geliefert bekommen. Und im Fall zumindest einer ESG-Agentur ist es so, dass diese nicht 20% oder 15% liefern können.

Eine Nicht-Änderung einer bereits letztes Jahr durch operative Gründe unmöglichen stärkeren Absenkung, ist aus oben genannten Gründen also keine Alternative für einen SRI-Qualitätsstandard. Drei Hauptargumente für die Absenkung:

(a) Kohle ist de facto nicht Taxonomie-konform,

(b) technische Unmöglichkeit, auf 20% oder 15% zu reduzieren,

(c) keine einzige Rückmeldung seitens der Asset Manager, die sich für eine Nicht-Reduzierung aussprach – im Gegenteil: die große Mehrheit der Rückmeldenden sprach sich für eine grundsätzlich niedrige Umsatzschwelle aus.

- Aufnahme von Tabak (Produktion mit 5% Umsatzschwelle) als Mindest-Ausschlusskriterium.

Begründung: Das aktuelle Konzept für die MiFID-II-SRI-Zielmarkterweiterung der drei großen deutschen Finanzverbände sieht den Ausschluss der Tabakproduktion vor. Das FNG-Siegel geht als Gütezeichen grundsätzlich über rein regulatorische beziehungsweise Zielmarkt-Anforderungen hinaus. Das FNG-Basis-Siegel soll also zumindest die Mindestausschlüsse des deutschen SRI-Zielmarkt-Konzepts erfüllen.

- Beibehaltung starrer Umsatzgrenzen.

Begründung: Diskutiert wurde der Umgang mit starren Umsatzgrenzen bei den Mindestkriterien. Hier plädierten einige Asset Manager dafür, auch andere Elemente wie Engagement beziehungsweise CAPEX insbesondere bei Utilities zuzulassen. Die Diskussion dazu während einer Sitzung mit dem Komitee von Mitte November war vielschichtig und versuchte, alle Vor- und Nachteile herauszuarbeiten, letztendlich gab es eine Mehrheit für das Beibehalten der bislang geübten Praxis.

Die Hauptgründe waren

- (a) klare und transparente Nachvollziehbarkeit jedes Ausschlusskriteriums,
- (b) Vermeidung von seitens Außenstehenden wahrgenommener „Hintertürchen“,
- (c) Abwarten und falls möglich Orientierung an den Kriterien des EU-Ecolabels bezüglich CAPEX, deren Operationalisierung bis dato in der Arbeitsgruppe des JRC leider noch nicht vorliegen,
- (d) keine vorhandene systematische CAPEX-Datenlage (→ Schwierigkeit der Nachprüfbarkeit bei nicht offensichtlichen Fällen) und
- (e) Inkonsistenz mit anderen Sektoren, Ausnahmen nur bei Utilities zuzulassen.

- Änderung des Mindest-Ausschlusskriteriums „Korruption bei Staaten“: Änderung von „40 Prozent letztplatzierten Staaten im aktuell gültigen Korruptions-Wahrnehmungsindex von Transparency International“ zu „CPI-Score unter 35“.

Begründung: Durch Platz-Mehrfachbelegungen ist das Kriterium mathematisch nicht immer exakt operationalisierbar. Der Wechsel auf eine genaue Punktzahl macht eine genaue Abgrenzung möglich und passt darüber hinaus besser zum Umgang mit Korruption. Korruption ist ja ein Phänomen, dessen Schweregrad besser mit einem absoluten Niveau Rechnung getragen werden kann als mit einer relativen Maßzahl. Somit wird das FNG-Siegel sachgerechter.

- Impact-Messung: Kein eigenes, neues Kriterium.

Begründung: Aufgrund der frühen Phase der erst beginnenden Diskussion um Impact beziehungsweise Impact-Investments (zwei verschiedene Dinge!), keinen existierenden Marktstandards, unterschiedlicher Ergebnisse selbst in der Haupt-Tendenz von bisherigen „Impact“-Mess-Systemen und vor allem der noch immer schwachen Datenlage, was robuste, systematische und vergleichbare Key Performance Indikatoren angeht, macht eine Integration eines eigenen nicht objektivierbaren „Impact“-Mess-Werkzeugs in einen Label-Standard zum jetzigen Zeitpunkt keinen Sinn. Zusammen mit der Wissenschaft, insbesondere mit dem Lehrstuhl von Prof. Dr. Timo Busch von der Research Group on Sustainable Finance der Universität Hamburg, wird hieran weiter geforscht und getestet, auch im Hinblick auf das durch den Sustainable-Finance-Beirat der Bundesregierung vorgeschlagene perspektivische Klassifizierungssystem.

Uns war von Beginn an bewusst, dass wir aufgrund vieler bereits von uns entdeckter Schwächen und ungelöster Probleme, inklusive der Frage der Verfügbarkeit von offiziellen Benchmark-Constituents ein viel zu hohes Risiko eingehen würden, einen solchen, den vielen verschiedenen Methoden nicht gerecht werdenden Ansatz in unsere Methodik zu integrieren. Das Tool an sich erfasst keinen Impact im eigentlichen Sinne (es ist eine Art ex-post „Impact“-Alignment). Jedoch wollten wir trotzdem mittels eines Testlaufs die Reaktionen der Asset Manager sammeln, da wir das FNG-Siegel nicht „am Markt“ vorbei weiterentwickeln möchten. Die bislang erhaltenen Rückmeldungen bestätigen uns in dieser Einschätzung. Eventuell nutzen wir das bisherige Test-Tool weiter für interne Reporting-Zwecke beziehungsweise weitere Forschung.

Von Bewerbern selbst genutzte Eigenentwicklungen beziehungsweise Tools Dritter werden also weiterhin im Rahmen der Kategorien Produktstandards, Auswahlprozesse und Key Performance Indikatoren bewertet.

Inhalt

Präambel	4
1. Siegelvergabe-Bedingungen	6
1.1. Siegelvergabe-Prozess	6
1.2. Bearbeitungsgebühren	7
1.3. Siegelkomitee	7
1.4. Compliance-Überwachung	7
1.5. Non-Compliance nach der Siegelvergabe	8
1.6. Mit dem Siegel verbundene Kommunikation	8
1.6.1. Das Logo in seinen vier Abstufungen	9
1.6.2. Bedingungen zur Nutzung des FNG-Siegels	9
1.6.3. Empfehlungen zur Präsentation	10
1.6.4. Technische Aspekte	12
1.7. Haftung	13
1.8. Vertraulichkeit	13
1.9. Verfahrenssprache	13
2. Siegelkriterien	13
2.1. Überblick	13
2.2. Mindestanforderungen	13
2.2.1. Zugangsvoraussetzungen	14
2.2.2. Transparenz- und Nachhaltigkeitsabdeckung	14
2.2.3. Ausschlüsse	14
2.3. Stufenmodell	16
2.3.1. Punktesystem und Siegelstufen	16
2.3.2. Institutionelle Glaubwürdigkeit (10 Prozent des Gesamtscores)	17
2.3.3. Produktstandards (20 Prozent des Gesamtscores)	18
2.3.4. Portfolio-Fokus (70 Prozent des Gesamtscores)	18
2.3.4.1. Auswahlstrategie (35 Prozent des Gesamtscores)	19
2.3.4.2. Dialogstrategien (25 Prozent des Gesamtscores)	20
2.3.4.3. ESG Key Performance Indikatoren (KPI) (10 Prozent des Gesamtscores)	21
Anhang	22
Mindestanforderungen	22
Stufenmodell	22

Präambel

Das 2001 gegründete Forum Nachhaltige Geldanlagen (FNG) ist der Fachverband für nachhaltige Geldanlagen in Deutschland, Österreich, Liechtenstein und der Schweiz. Zu seinen Zielen zählt es, die Qualitätsstandards für nachhaltige Anlageprodukte weiterzuentwickeln und beständig zu verbessern, um so die Qualität nachhaltiger Geldanlagen zu sichern.

In diesem Zusammenhang hat das FNG mit seinen Mitgliedern und weiteren Stakeholdern ein Qualitätssiegel für nachhaltige Investmentfonds und ähnliche Produkte entwickelt. Die Methodik des Siegels baut in Teilen auf dem Transparenz Kodex von Eurosif und den FNG-Nachhaltigkeitsprofilen auf. Diese beiden Instrumente dienen dazu, die Transparenz nachhaltiger Anlageprodukte zu verbessern. Der Lehrstuhl von Prof. Dr. Timo Busch von der Research Group on Sustainable Finance der Universität Hamburg unterstützt das FNG bei der Weiterentwicklung und Operationalisierung der Siegelmethodik. Im Zuge des Prozesses hat das FNG eine Tochtergesellschaft gegründet: Qualitätssicherungsgesellschaft Nachhaltiger Geldanlagen (QNG) mbH. Diese trägt die Gesamtverantwortung für das FNG-Siegel.

Der nachhaltige Investmentmarkt hat in den letzten Jahren einen rasanten Zuwachs erfahren, der sich in der wachsenden Vielfalt unterschiedlicher Finanzprodukte und nachhaltiger Anlagestrategien widerspiegelt. Gleichzeitig nehmen immer mehr Anleger den nachhaltigen Anlagemarkt als undurchschaubaren Produktedschungel wahr. Aufgrund der im aktuellen Stadium immer noch nicht verfügbaren validen Datenlage systematischer und vergleichbarer originärer Unternehmensdaten, ist ein rein quantifizierbares Vorgehen leider unmöglich. Auch der Rückgriff auf vorhandene ESG-Metriken, die größtenteils auf Schätzwerten beruhen und bei denen die Korrelation der verschiedenen Erhebungsmethoden nur schwach ausgeprägt ist, stellt keine objektive und unabhängige Alternative dar. Ein Gütezeichen kann helfen, Informationskosten zu reduzieren und für mehr Übersichtlichkeit zu sorgen. Daneben trägt es dazu bei, Standards zu etablieren und damit die Qualität nachhaltiger Geldanlagen in einem wachsenden Markt zu sichern. Allein die Auseinandersetzung (das Sparring) der Produkthanbieter im Rahmen des Prüfprozesses einer Bewerbung ums FNG-Siegel, stellt eine Hürde dar. Denn die Prüfung durch eine externe und unabhängige Instanz führt als erster Filter zu einem höheren Qualitätsniveau einer nachhaltigen Geldanlage. Durch ein einem Mindeststandard nachgelagertes Stufenmodell gibt es darüber hinaus stetig Anreize für Neueinsteiger, sich zu verbessern und für Erfahrene hält es die Motivation hoch, jährlich Best-Practice voranzutreiben. Das FNG-Siegel wird mittlerweile von Fondsanbietern¹ aus 14 (auch nicht EU) Ländern genutzt. Vom französischen Finanzministerium wurden die Verantwortlichen wiederholt eingeladen, um bei der Verbesserung deren staatlichen Label ISR mitzuhelfen.

Insbesondere vor dem Hintergrund der EU-Offenlegungsverordnung entsteht ein regulatorischer Zwang, Produkte als konform mit Artikel 8 oder 9 zu klassifizieren, um überhaupt noch im Rahmen der bei Kunden nach MiFID-II nötigen Abfrage der Nachhaltigkeitspräferenzen Vertrieb machen zu dürfen. Hier haben alle Produkthanbieter nun ein hohes Interesse, ein entsprechendes Angebot vorzuhalten, um nicht aus dem Markt nachhaltiger Geldanlagen ausgeschlossen zu werden. Das wird zu einer noch größeren Marktdynamik führen.

Das FNG-Siegel bietet Fondsanbietern und den jeweiligen Vertriebsstellen die Möglichkeit, die Qualität und die Nachhaltigkeitsstandards ihrer Anlageprodukte zu belegen – extern geprüft durch ein eigenes Audit-Team unter der Leitung von Prof. Dr. Timo Busch von der Research Group on Sustainable Finance der Universität Hamburg und zusätzlich begleitet von einem unabhängigen Expertenkomitee verschiedener Stakeholder. Gleichzeitig bietet es die Möglichkeit, aktiv zu einer Fortentwicklung des nachhaltigen Anlagemarkts im deutschsprachigen Raum beizutragen. Im Sinne

¹ Unter Fondsanbietern wird verstanden/synonym gesehen zu: Fondsadvisor, Fondsiniciator, Kapitalverwaltungsgesellschaft in der Rolle als Portfoliomanager usw.

von Best-Practice wird somit ein Rahmen geschaffen, in dem Innovation weiterhin aus dem Markt heraus geschieht.

Verkaufsprospekte und sonstige Angebotsunterlagen der Investmentfonds werden über die sowieso bereits vorhandenen verpflichtenden Elemente des regulatorischen Nachhaltigkeitsreportings nur in dem Maße überprüft, in dem sie aus Perspektive des FNG-Siegels für die Bewertung der Nachhaltigkeitsqualität relevante Informationen enthalten. Eine generelle Überprüfung von Verkaufsprospekten und sonstigen Angebotsunterlagen sowie der tatsächlichen Mittelverwendung durch das Fondsmanagement ist nicht Gegenstand des Siegelvergabeprozesses. Auch die finanzielle Performance spielt in der Analyse keine Rolle. Mit der Siegelvergabe treffen QNG und das Audit-Team keine Aussage zur Vollständigkeit, inhaltlichen Richtigkeit, Wirtschaftlichkeit oder rechtlichen Ordnungsmäßigkeit des Angebots und der Investitionstätigkeit des jeweiligen Investmentfonds. Gegenteiliges ist von Bewerbern, dem FNG und der QNG weder an sich beabsichtigt, noch dafür vorgesehen, gegenüber den Anlegern der sich bewerbenden Finanzprodukten kommuniziert zu werden.

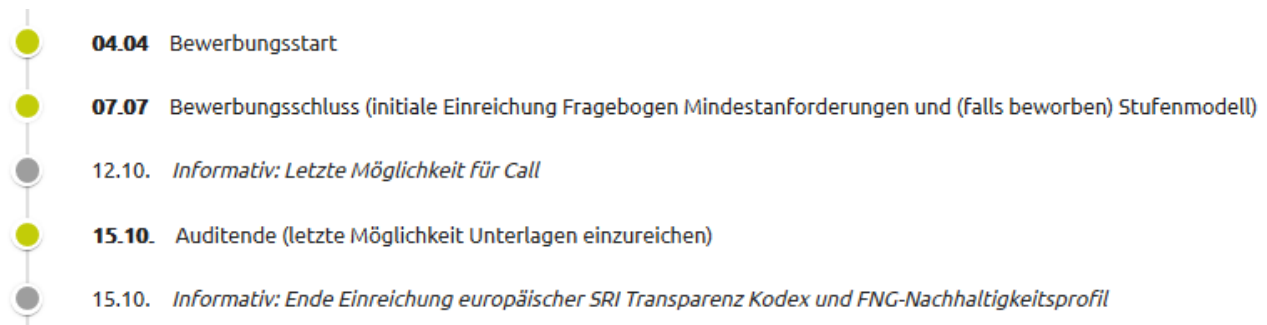
1. Siegelvergabe-Bedingungen

1.1. Siegelvergabe-Prozess

Die Siegelvergabe findet einmal im Jahr statt. Die Ergebnisse werden im vierten Quartal des Jahres bekanntgegeben und offiziell im Rahmen einer Vergabefeier (auch extern) kommuniziert. Das FNG-Siegel ist jeweils ab dem Zeitpunkt der Vergabefeier bis zum Ende des darauffolgenden Kalenderjahres gültig, vorausgesetzt der Fonds erfüllt auch bei einer jederzeitigen Nachprüfung die Kriterien. Der Siegelvergabeprozess besteht aus den folgenden Schritten:

- Aufruf zur Bewerbung: Bewerber, die gegenüber der QNG ihre Bereitschaft zur Teilnahme erklärt haben, werden mit vereinbarter Anzahl an Produkten online freigeschaltet, Bewerbungsinformationen werden von der QNG darüber hinaus auch auf Anfrage an Bewerber übermittelt. Eine Bewerbung um das FNG-Siegel steht in keinem Zusammenhang mit einer Mitgliedschaft im FNG e.V.
- Abgabefrist Bewerbung: In jeder Siegelvergaberunde muss die komplette Bewerbung bis zur Abgabefrist (07.07.2021) online fertiggestellt und abgesendet werden. Dies beinhaltet die Mindestanforderungen und, falls sich dafür beworben wird, auch das Stufenmodell. Das Audit-Team bearbeitet die Bewerbungen in der Reihenfolge, in der sie eintreffen.
- Auditprozess:

Ablauf der aktuellen Auditperiode:



Von dem Bewerber gesandte Informationen und Dokumente müssen zum Zeitpunkt der Übermittlung in vollem Maße gültig sein. **Das zentrale Element der Bewerbung ist die Onlinebearbeitung.** Das Audit erfolgt ausschließlich auf Basis schriftlicher Informationen. Eventuelle mündliche Erläuterungen im Rahmen von persönlichen Gesprächen oder Telefonaten müssen durch Protokolle belegt sein. Statements und in die Zukunft gerichtete Absichtserklärungen werden nicht berücksichtigt.

- Audit von Mindestanforderungen und Stufenmodell: Grundsätzlich wird sich entweder nur um den Mindeststandard oder auch um das darüberhinausgehende Stufenmodell beworben. Dabei bezieht sich der Bewerbungsschluss auf das vollständige Einreichen aller Unterlagen und Onlineeinreichung des Fragebogens (Mindestanforderungen UND Stufenmodell (falls beworben)). Es gilt zu beachten, dass es notwendig ist die Mindestanforderungen in vollem Umfang zu bestehen, damit das Basis-Siegel vergeben werden kann. Ohne die Erfüllung der Mindestanforderungen ist eine Sternevergabe nicht möglich.
- Audit und Veröffentlichung der Ergebnisse: Das Audit-Team bearbeitet die Bewerbungen in der Reihenfolge, in der sie eintreffen.

Zeitplan der Siegelvergabe 2021:

Start der Bewerbungsfrist:	04.04.2021
Ende der Bewerbungsfrist:	07.07.2021
Bekanntgabe der zertifizierten Fonds:	Vergabefeier 25.11.2021 in Frankfurt a.M.

Hinweis: Wie im Auditprozess aufgezeigt, ist die letzte Rückmeldemöglichkeit an das Audit-Team der 15.10.2021!

1.2. Bearbeitungsgebühren

Die QNG berechnet die folgenden Bearbeitungsgebühren, zahlbar innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung durch die QNG.

- EUR 4.200 pro Fonds bei sich neu bewerbenden Fondsanbietern
- EUR 3.700 pro Fonds für Fondsanbieter,
 - die sich in den vergangenen Jahren für das Siegel beworben haben;
 - die sich mit mindestens vier Fonds um das Siegel bewerben.

Fondsanbieter, die ihre Bewerbungsunterlagen verspätet einreichen, müssen eine Zusatzgebühr in Höhe von EUR 400 pro Fonds entrichten. Das Audit ist in der Bearbeitungsgebühr enthalten.

Ebenso darin enthalten sind die Kosten, die für das FNG im Rahmen deren Prüfung zum Erhalt des Eurosif-Transparenzlogos zu entrichten wären.

Der Bewerber muss die Bearbeitungsgebühr zahlen, damit der betreffende Fonds auditiert wird. Diese Gebühren sind nicht erstattungsfähig, wenn kein Siegel vergeben wird oder aus Sicht des Bewerbers die dem Fonds verliehene Siegelstufe einer Fehleinschätzung unterliegt. Die Gebühren werden erhoben, um sämtliche Ausgaben im Rahmen des Auditprozesses und alle sonstigen Ausgaben zur Administration und insbesondere zur Erhöhung der Marktdurchdringung des FNG-Siegels (Marketing, Kommunikation, Datenbankpflege, Kongresse, Messen, sonstige Events) zu decken. Sie sind in keiner Weise als Zahlung für den Erhalt des Siegels zu verstehen. Mit der Aktivierung neuer Fonds im Online-Audit-Tool durch die QNG akzeptiert der Bewerber diese Gebühren.

1.3. Siegelkomitee

Das Siegel-Komitee ist ein wesentliches Element im Organisationsmodell des Qualitätssiegels. Es setzt sich aus verschiedenen Stakeholdern aus dem Bereich der nachhaltigen Geldanlagen zusammen, darunter institutionelle und private Investoren sowie Vertreter von NGOs, Verbänden und der Wissenschaft. Außerdem sind im Komitee drei der vier FNG-Länder (Deutschland, Österreich und Schweiz) vertreten. Das Komitee nimmt eine beratende und überwachende Funktion ein, stärkt das Siegel-Konzept durch seine unabhängige Expertise und trägt zu dessen Weiterentwicklung bei. Aufgaben des Komitees sind unter anderem, die Siegel-Vergabe zu überprüfen, bei der Weiterentwicklung der Methodik zu beraten sowie bei Beschwerden und komplexen oder schwierigen Fällen Empfehlungen zu erarbeiten. Das Komitee hat Einsicht in die Auditberichte des Audit-Teams und kann stichprobenhafte Prüfungen vornehmen. Das Komitee wird durch eine eigene Beirats-ordnung reglementiert und alle Mitglieder unterschreiben jeweils eine eigene Vertraulichkeits-erklärung. Zu den jährlichen Komitee-Sitzungen im Vorfeld der Siegel-Vergabe (normalerweise im November) werden jeweils Protokolle angefertigt.

1.4. Compliance-Überwachung

Die Auditoren behalten sich das Recht vor, zu prüfen, ob die mit dem Siegel ausgezeichneten Fonds jederzeit die Siegelvergabebedingungen erfüllen. Wenn sich Eigenschaften ändern, ist der Bewerber

aufgefordert, diese Änderungen umgehend mitzuteilen. In diesem Fall wird geprüft, ob der Fonds weiterhin die Siegelbedingungen erfüllt.

Der Bewerber muss allen Aufforderungen vom Audit-Team oder der QNG zur Bereitstellung zusätzlicher Informationen und Dokumente nachkommen, um die Erfüllung der Siegelkriterien zu gewährleisten. Im Gegenzug sind das Audit-Team und die QNG dazu verpflichtet, jegliche Informationen, die (noch) nicht von dem Bewerber öffentlich gemacht worden sind, vertraulich zu behandeln. Der Bewerber verpflichtet sich gegenüber der QNG und dem Audit-Team, über alle Änderungen im Investmentprozess zu informieren, insbesondere, wenn dies während des Zeitraums des Audits geschieht.

1.5. Non-Compliance nach der Siegelvergabe

Sollten die QNG oder das Audit-Team Änderungen im Fondsmanagement oder deren Kommunikation entdecken, die die Compliance mit den Mindestanforderungen und der verliehenen Siegelstufe beeinträchtigen, findet ein formeller Prüfprozess nach folgendem Ablauf statt:

- Kontaktaufnahme mit dem Bewerber, um den fraglichen Sachverhalt näher zu betrachten.
- Einmonatige Frist für den Bewerber, um die Compliance mit den Siegelvergabekriterien wiederherzustellen.
- Wenn geeignete Maßnahmen innerhalb dieses Zeitraums getroffen wurden, kann der entsprechende Fonds das Siegel weiterhin wie gehabt tragen.
- Entzug des Siegels oder Abstufung der verliehenen Siegelstufe zur entsprechenden Stufe, wenn der Bewerber erklärt, nicht mehr die Mindestanforderungen oder die verliehene Siegelstufe erfüllen zu können oder wenn keine geeigneten Maßnahmen innerhalb des Zeitraums getroffen wurden. Die QNG trägt dafür Sorge, dass jeder Entzug des Siegels und jede Abstufung der Siegelstufe adäquat und korrekt in der Außenkommunikation abgebildet werden.
- In beiden Fällen wird der Bewerber über die Entscheidung von der QNG oder des Audit-Teams benachrichtigt.
- Im Falle des Siegelentzugs muss der Bewerber alle Bezugnahmen auf das Siegel in der Fondskommunikation/im Fondsmarketing entfernen.
- Im Falle einer Abstufung muss der Bewerber dies in der mit dem Siegel verbundenen Kommunikation berichtigen.
- Fonds, denen das Siegel aberkannt wurde, können sich im folgenden Jahr nicht erneut um das Siegel bewerben.

1.6. Mit dem Siegel verbundene Kommunikation

Dieser Abschnitt beschreibt die Regeln für Kommunikationsmaßnahmen zum FNG-Siegel und erläutert die Bedingungen, unter denen das FNG-Siegel-Logo (gemeint sind im Folgenden immer alle vier Abstufungen in Deutsch und Englisch) genutzt werden darf. Ziel dieser Regeln ist es, Leitplanken für die Kommunikation zum FNG-Siegel zu setzen und einer unangemessenen Nutzung vorzubeugen.

Alle Produktanbieter, inklusive etwaiger zugehöriger Tochtergesellschaften und Vertriebsnetzwerke, die Kommunikationsmaßnahmen zum FNG-Siegel durchführen, sollen sich an die Regeln dieser Kommunikations-Charta gebunden fühlen und in Übereinstimmung mit ihr handeln.

Beim FNG-Siegel und dem dazugehörigen Logo handelt es sich um eine registrierte Wort- und Bildmarke. Die Siegelvergabe ist mit der Vergabe eines Siegellogos verbunden, in dem das Jahr der Siegelgültigkeit enthalten ist. Die Siegelvergabe ist außerdem grundsätzlich mit einer Siegelstufe (gegebenenfalls Sterne) verbunden.

Alle Produkte, die das FNG-Siegel erhalten haben, werden einschließlich der erreichten Sterne unter www.fng-siegel.org aufgelistet. Auch wird die QNG darauf hinwirken, dass die Produkte mit FNG-Siegel auf anderen relevanten Webseiten veröffentlicht und in Datenbanken integriert werden.

1.6.1. Das Logo in seinen vier Abstufungen

Das Logo des FNG-Siegels liegt in den folgenden Abstufungen jeweils in Deutsch und Englisch vor:



1.6.2. Bedingungen zur Nutzung des FNG-Siegels

1. **Produktanbietern, die das FNG-Siegel erhalten haben, steht es frei, ob sie das FNG-Siegel für Kommunikationszwecke nutzen.** Wenn sie es nutzen, bitten wir um Respektierung der Regeln dieser Kommunikations-Charta.
2. Produkthanbietern, die das FNG-Siegel erhalten haben, steht es frei, ob sie die Stufe (Sterne), in der das betreffende Produkt oder die betreffenden Produkte das FNG-Siegel erhalten haben, für Kommunikationszwecke nutzen. **Falls Produkthanbieter die Sterne nicht nutzen wollen, darf ausschließlich das Logo ohne Stern genutzt werden.**
3. Die Produkthanbieter sind angehalten, die QNG über ihre Kommunikationsaktivitäten, die unter anderem das dargestellte FNG-Logo enthalten, zu unterrichten. Jede Kommunikationsmaßnahme sollte als PDF, Link etc. an fng-siegel@qng-online.de weitergeleitet werden. In der Praxis geschieht dies die ersten Male, um den Stil der jeweiligen Kommunikation zu zeigen, sich nochmals kurz abzustimmen und auch um ggfs. nochmal den ein oder anderen Hinweis von der QNG zu erhalten. Ansonsten zählt der „gesunde Menschenverstand“ und dass ein Leser klar erkennen kann, dass es um ein konkretes Produkt geht, welches mit dem FNG-Siegel ausgezeichnet wurde.
4. Alle Kommunikationsmaßnahmen zum FNG-Siegel, die das Logo nicht enthalten, sollten ebenfalls an die QNG via fng-siegel@qng-online.de zur Kenntnis weitergeleitet werden.
5. **Alle Kommunikationsmaßnahmen zum FNG-Siegel sind ausschließlich für das Kalenderjahr gültig, für das es verliehen wurde.** Allerdings darf das Siegel für das jeweilige Kalenderjahr bereits ab dem Zeitpunkt der Vergabe genutzt werden, so zum Beispiel bei der Vergabefeier, die in der Regel Ende November stattfindet.
6. **Alle Kommunikationsmaßnahmen zum FNG-Siegel sind jeweils nur für ein Kalenderjahr gültig.** Geänderte Dokumente sollten bei erneuter Siegelvergabe unter fng-siegel@qng-online.de zur Kenntnis eingereicht werden.
7. Wenn mehrere Produkte im gleichen Dokument dargestellt sind, von denen nicht alle das FNG-Siegel tragen, dürfen das Logo oder Textbezüge zum FNG-Siegel sich nur auf die Seiten oder Absätze zu den Produkten mit FNG-Siegel beziehen. **Das Dokument muss also deutlich**

machen, welche Produkte das FNG-Siegel tragen. Der Hinweis mittels einer Fußnote ist beispielsweise unzureichend.

8. Wenn mehrere Produkte mit FNG-Siegel aber unterschiedlichen Sternen im gleichen Dokument dargestellt sind, muss klar und deutlich erkennbar sein, welches Logo mit welchem Stern und welcher Text mit Informationen zu welchem Stern zu welchem Produkt gehört.
9. Die Kommunikation zum FNG-Siegel sollte sich auf die Siegelmethodik, die entsprechenden Kriterien oder allgemeine Beschreibungen (Beispiele siehe unten) beziehen. **Das FNG-Siegel darf unter keinen Umständen als Garantie für Wertentwicklung oder Sicherheit dargestellt werden und darf keine Aufforderung beinhalten, in das oder die Produkte zu investieren.** Vorsicht ist bei Aussagen zum „Impact“ geboten, insbesondere, was die Aussagekraft der verschiedenen Stufen (Sterne) angeht. Offiziell heißt es beim FNG-Siegel diesbezüglich auf der [Webseite](#): „[...] Je mehr und intensiver ein Fonds auf den verschiedenen Ebenen im Sinne der Nachhaltigkeit aktiv ist, umso qualitativ hochwertiger ist er. Der Schwerpunkt liegt auf der Auswahl von Titeln für das Portfolio und die Verantwortung, die ein aktiver Investor wahrnimmt, mittels Engagements und Stimmrechtsausübung auf mehr Nachhaltigkeit bei den investierten Titeln hinzuwirken. *Die Sterne sind dann letztendlich ein Ausdruck des Potentials, inwieweit der Fonds echte Wirkung (sog. „Impact“) im Sinne von (mehr) Nachhaltigkeit erzielen kann.*“
10. **Die QNG behält sich das Recht vor, die Veröffentlichung jedes Dokuments zu unterbinden und zurückzuweisen, das im Widerspruch zu den in dieser Kommunikations-Charta dargelegten Regeln steht.**
11. **Einem Produkthanbieter, der sich nicht an die Regeln dieser Kommunikations-Charta hält, kann nach entsprechenden Hinweisen im Extremfall das FNG-Siegel entzogen werden.**

1.6.3. Empfehlungen zur Präsentation

QNG und FNG bewerben die zertifizierten Produkte im Rahmen ihrer Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und laden alle betreffenden Produkthanbieter dazu ein, die Auszeichnung ihrerseits zu bewerben. **Bei allen Texten muss klar erkennbar sein, dass sich die Auszeichnung auf ein oder mehrere Produkte bezieht und nicht auf den Produkthanbieter als Ganzes.**

Beispiele (Textbausteine) für Überschriften:

- *Abc Fonds wurde mit dem FNG-Siegel ausgezeichnet*
- *Abc Fonds erhält das FNG-Siegel für nachhaltige Investmentfonds*
- *Abc Fonds der Xyz-Gesellschaft mit dem FNG-Siegel, dem Qualitätsstandard Nachhaltiger Geldanlagen, zertifiziert*
- *Abc Fonds erfüllt die Mindeststandards des Gütezeichens FNG-Siegel (und wird für darüber hinausgehende - Qualität ausgezeichnet)*
- *Abc Fonds durch den Qualitätsstandard Nachhaltiger Geldanlagen (FNG-Siegel) ausgezeichnet*

Beispieltext zur Zertifizierung:

Investmentfonds mit FNG-Siegel entsprechen dem vom Fachverband Forum Nachhaltige Geldanlagen e. V. (FNG) entwickelten Qualitätsstandard für Nachhaltige Geldanlagen im deutschsprachigen Raum. Erfolgreich zertifizierte Fonds verfolgen einen professionellen und transparenten Nachhaltigkeitsansatz, dessen glaubwürdige Anwendung durch ein unabhängiges Audit geprüft und von einem externen Komitee überwacht worden ist.

Der Qualitätsstandard umfasst folgende Mindestanforderungen:

- *Transparente und verständliche Darstellung der Nachhaltigkeitsstrategie des Fonds im Rahmen des Eurosif Transparenz Kodex und des FNG-Nachhaltigkeitsprofils*
- *Ausschluss von Rüstung und Waffen*
- *Ausschluss von Kernkraft (inklusive Uranbergbau)*
- *Ausschluss von Kohle (Bergbau + geringe Verstromung)*
- *Ausschluss Fracking und Ölsande*
- *Ausschluss von Tabak (Produktion)*
- *Ausschluss bei systematischen oder schwerwiegenden Verstößen gegen die Kriterien des UN Global Compact*
- *Analyse aller Unternehmen und Staaten auf Nachhaltigkeitskriterien (soziale und ökologische Verantwortung, gute Unternehmensführung, Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen oder andere).*

Beispieltext für die Kommunikation der Sonderauszeichnung (ein bis drei Sterne):

Der Abc Fonds erhält x Sterne (Zusatzerwähnung: von maximal drei) für eine besonders anspruchsvolle und umfassende Nachhaltigkeitsstrategie. Er hat hierfür zusätzliche Punkte in den Bereichen „institutionelle Glaubwürdigkeit“, „Produktstandards“ und „Portfolio-Fokus“ (Titelauswahl, Engagement und KPIs) erzielt.

Textbausteine zur allgemeinen Kommunikation zum FNG-Siegel:

Allgemeine Zusatzinfos:

Das FNG-Siegel ist der Qualitätsstandard Nachhaltiger Geldanlagen auf dem deutschsprachigen Finanzmarkt. Es kam 2015 nach einem dreijährigen Entwicklungsprozess unter Einbezug maßgeblicher Stakeholder auf den Markt. Die damit einhergehende Nachhaltigkeits-Zertifizierung muss jährlich erneuert werden.

Informationen zum FNG-Siegel und den beteiligten Akteuren:

*Das **FNG-Siegel** ist der Qualitätsstandard für nachhaltige Investmentfonds im deutschsprachigen Raum. Die ganzheitliche Methodik des FNG-Siegels basiert auf einem **Mindeststandard**. Dazu zählen Transparenzkriterien und die Berücksichtigung von **Arbeits- & Menschenrechten, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung** wie sie im weltweit anerkannten UN Global Compact zusammengefasst sind. Auch müssen alle Unternehmen des jeweiligen Fonds komplett auf Nachhaltigkeits-Kriterien hin analysiert werden und das Produkt eine explizite Nachhaltigkeits-Strategie vorweisen. Tabu sind **Investitionen in Atomkraft, Kohlebergbau, geringe Kohleverstromung, Fracking, Ölsande, Tabakproduktion sowie Waffen & Rüstung.***

Hochwertige Nachhaltigkeits-Fonds, die sich in den Bereichen „Institutionelle Glaubwürdigkeit“, „Produktstandards“ und „Portfolio-Fokus“ (Titelauswahl, Engagement und KPIs) besonders hervorheben, erhalten bis zu drei Sterne.

Das FNG-Siegel geht weit über die reine Portfoliobetrachtung hinaus, ist daher ganzheitlich und aussagekräftig.

Mit über 80 Fragen wird z.B. der Nachhaltigkeits-Anlagestil, der damit einhergehende Investmentprozess, die dazugehörigen ESG-Research-Kapazitäten und ein eventuell. begleitender Engagement-Prozess analysiert und bewertet. Darüber hinaus spielen Elemente wie Reporting, Kontroversenmonitoring, die Einbindung von Stakeholdern und die Fondsgesellschaft als solche eine wichtige Rolle.

Je vielschichtiger und intensiver ein Fonds auf den verschiedenen Ebenen im Sinne der Nachhaltigkeit aktiv ist, umso höher ist seine Nachhaltigkeits-Qualität und das Potential, letztendlich indirekten und direkten Impact zu erzielen.

Auditor des FNG-Siegels ist der Lehrstuhl von Prof. Dr. Timo Busch von der Research Group on Sustainable Finance der Universität Hamburg. Die Qualitätssicherungsgesellschaft Nachhaltiger Geldanlagen (QNG) trägt die Gesamtverantwortung, insbesondere für die Koordination, die Vergabe und die Vermarktung. Den Prüfprozess begleitet außerdem ein unabhängiges Komitee mit interdisziplinärer Expertise. Das FNG-Siegel ist vom Verbraucherportal www.label-online.de als „sehr empfehlenswert“ ausgezeichnet worden und in den Warenkorb des Rats für Nachhaltige Entwicklung aufgenommen worden. Außerdem wirkt es mit den anderen nationalen, staatlichen Label-Systemen in einer Arbeitsgruppe im Rahmen des EU-Aktionsplans zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums mit und ist mehrfach vom französischen Finanzministerium zur Weiterentwicklung deren Label ISR eingeladen worden.

Detaillierte Informationen zur Methodik enthalten die [Verfahrensbedingungen](#).

Weitere Informationen zum FNG-Siegel: www.fng-siegel.org.

Beispielbotschaften zum FNG-Siegel:

- *Das FNG-Siegel ist der Qualitätsstandard für Nachhaltige Geldanlagen im deutschsprachigen Raum.*
- *Das FNG-Siegel ist ein ganzheitliches, professionelles und glaubwürdiges Gütezeichen für nachhaltige Geldanlagen.*
- *Das FNG-Siegel gibt Orientierung bei der Suche nach soliden, professionell verwalteten Nachhaltigkeitsfonds.*
- *Das FNG-Siegel hilft bei der Suche nach soliden, vernünftigen Nachhaltigkeitsfonds.*
- *Neben Mindestanforderungen wird der Wettbewerb um anspruchsvollere nachhaltige Anlagestrategien durch ein Stufenmodell gefördert.*
- *Mittels „Pflicht und Kür“ schafft das FNG-Siegel einen Mindeststandard (vermeidet Greenwashing) und zeichnet die Produkte aus, die sich zu mehr verpflichtet fühlen.*
- *Je vielschichtiger und intensiver ein Fonds auf den verschiedenen Ebenen im Sinne der Nachhaltigkeit aktiv ist, umso höher ist seine Nachhaltigkeits-Qualität und das Potential, letztendlich indirekten und direkten Impact zu erzielen.*
- *Das FNG-Siegel hilft, ernst gemeinte und glaubwürdige Angebote im Bereich nachhaltiger Geldanlagen zu finden.*
- *Das FNG-Siegel wurde von zahlreichen Fachleuten der Finanzbranche und weiteren Akteuren der Zivilgesellschaft (u.a. NGOs) erarbeitet und wird stetig weiterentwickelt.*
- *Die Glaubwürdigkeit des FNG-Siegels wird untermauert durch ein unabhängiges Audit der Universität Hamburg und der zusätzlichen Überwachung durch ein externes Komitee, mit Vertretern des WWF Deutschland, der Universität Augsburg, des GIIN und der österreichischen ÖGUT.*

1.6.4. Technische Aspekte

Das Logo zum FNG-Siegel steht in Deutsch und Englisch als *JPG-, PNG- und EPS-Datei* zur Verfügung.

Das Logo zum FNG-Siegel muss klar lesbar sein, weshalb folgende **Mindestgröße** erforderlich ist:

- In gedruckten Publikationen: 18 mm Höhe x 14,6mm Breite
- Bei elektronischer Kommunikation: 150px Höhe

Größere Darstellungen sind erlaubt. Das Logo zum FNG-Siegel enthält folgende **Farben**: Grün 40/10/86/10 (CMYK) und Blau 75/50/0/10 (CMYK). Zur Orientierung für Schwarzweiß-Darstellungen: Die Farben werden mit folgenden Werten umgerechnet: Grün = 40% Schwarz, Blau = 60% Schwarz, Grau = 80% Schwarz.

1.7. Haftung

Mit Übermittlung der Bewerbungsunterlagen erkennt der Bewerber ausdrücklich an, dass die Auslegung der Kriterien durch die QNG oder das Audit-Team bezüglich der Übereinstimmung des Fonds mit den Siegelkriterien vorherrschend ist. Die QNG oder das Audit-Team können für den Fall einer Nichtvergabe oder der Vergabe einer anderen als von dem Bewerber erwarteten Siegelstufe in keiner Weise haftbar gemacht werden – ungeachtet der Gründe für die Nichtvergabe beziehungsweise der Klassifizierung des Fonds in eine bestimmte Siegelstufe. Die QNG oder das Audit-Team können zudem nicht haftbar gemacht werden, die Bearbeitungsgebühr zurückzuerstatten, wie in Abschnitt 1.2. des Dokuments erläutert.

Mit Übermittlung der Bewerbungsunterlagen erkennt der Bewerber ausdrücklich an, dass das Audit-Team und die QNG mit der Siegelvergabe keine Aussage zur Vollständigkeit, inhaltlichen Richtigkeit, Wirtschaftlichkeit oder rechtlichen Ordnungsmäßigkeit des Angebots und der Investitionstätigkeit des jeweiligen Investmentfonds treffen. Gegenteiliges ist weder von dem Bewerber noch dem FNG beabsichtigt und darf nicht gegenüber den Anlegern der Bewerber beziehungsweise jeweiligen Investmentfonds kommuniziert werden. Eine diesbezügliche Haftung der QNG und des Audit-Teams gegenüber dem Bewerber ist ausgeschlossen.

1.8. Vertraulichkeit

Das Audit-Team und die QNG verpflichten sich, die erhaltenen Dokumente mit der höchstmöglichen Vertraulichkeit zu behandeln. Die Daten werden nicht an externe dritte Parteien weitergeleitet, es sei denn der Fondsanbieter erteilt seine ausdrückliche schriftliche Zustimmung. Ausnahmen stellen Überprüfungs- oder Validierungsanfragen zu Ausschlusskriterien, Global Compact Kontroversen oder ähnlichem dar, die mit Hilfe von Drittparteien wie zum Beispiel ESG-Ratingagenturen oder anderen SRI-Spezial-Serviceanbietern - durchgeführt werden müssen. In diesem Fall wird lediglich auf ISINs und, falls nötig, die dazugehörigen Wertpapiere zurückgegriffen. Sollte dies vorkommen, dann in jedem Fall anonymisiert. Ausgenommen von dieser Regelung sind ausschließlich die Mitglieder des Siegelkomitees. Mit Teilnahme am Siegelvergabeverfahren erklärt sich der Bewerber mit dieser Regelung einverstanden. Sofern der Fondsanbieter bestimmte vertrauliche Informationen nur unter der Bedingung einer separaten Vertraulichkeitsvereinbarung mit der QNG und dem Audit-Team teilt, werden die QNG und das Audit-Team ein entsprechendes Dokument unterzeichnen.

1.9. Verfahrenssprache

Die offizielle mündliche und schriftliche Verfahrenssprache ist deutsch, gegebenenfalls englisch.

2. Siegelkriterien

2.1. Überblick

Die Siegelmethodik setzt sich aus zwei Prüfabschnitten zusammen:

- a) Mindestanforderungen
- b) Stufenmodell

Zur Überprüfung der Kriterien kann das Audit-Team stichprobenhafte Prüfungen vornehmen, die über den Rahmen des Siegelvergabeprozesses hinausgehen.

2.2. Mindestanforderungen

Der Bewerber muss alle Kriterien in diesem Abschnitt erfüllen, um das FNG-Siegel zu erhalten.

2.2.1. Zugangsvoraussetzungen

Nachhaltig verwaltete Investmentfonds oder ähnliche Anlagevehikel aller Anlageklassen mit Beantragung der Zulassung bei der zuständigen Aufsichtsbehörde können sich um das Siegel bewerben, vorausgesetzt sie entsprechen der UCITS- oder einer gleichwertigen Norm und sind in mindestens einem der Länder Deutschland, Österreich, Schweiz oder Liechtenstein zum Vertrieb zugelassen. Grundbedingung für die Vermarktung Nachhaltiger Gelanlagen in der EU ist die Compliance mit Artikel 8 oder 9 der EU-Offenlegungsverordnung. Das sich bewerbende Produkt muss entsprechend eingestuft sein. Im Zuge der Offenlegungsverordnung muss das Produkt nach Artikel 8 oder 9 reguliert sein. Ausnahmeregelungen zu diesen Bestimmungen finden sich im Anhang dieses Dokuments.

2.2.2. Transparenz- und Nachhaltigkeitsabdeckung

Die folgenden Kriterien müssen erfüllt werden:

- Ein komplett ausgefülltes und öffentlich zugängliches FNG-Nachhaltigkeitsprofil in deutscher oder englischer Sprache, das nicht vor dem 31.03. des vorangegangenen Jahres der Prüfung erstellt worden ist. (Beispiel: Bewerbung für das FNG-Siegel 2022 findet im Jahr 2021 statt und das FNG-Nachhaltigkeitsprofil darf nicht vor dem 31.03.2020 erstellt worden sein.)
- Eine gemäß den Eurosif-Richtlinien komplett ausgefüllte, und öffentlich zugängliche Erklärung zum Transparenz Kodex von Eurosif in deutscher oder englischer Sprache, die nicht vor dem 31.03. des vorangegangenen Jahres der Prüfung erstellt worden ist.
- Der Beleg, dass sämtliche Titel des Portfolios nach ESG- beziehungsweise Nachhaltigkeitskriterien analysiert werden. Bei nicht gecoverten Titeln wird eine Frist von in der Regel drei Monaten zur Nachreichung einer ESG Analyse eingeräumt. Die Erfüllung / Nachweise der Mindestausschlüsse (Sektion 2.2.3.) bleibt davon unberührt.
- Die Nachhaltigkeitsanalysen müssen klar belegen, dass der Bewerber Emittenten nach ökologischen UND sozialen UND governancebezogenen Kriterien beziehungsweise SDG- oder anderen Nachhaltigkeitskriterien analysiert. Durch die 100 prozentige Abdeckung müssen auch Zielfonds jeglicher Art in einem sich bewerbenden Fonds einer Nachhaltigkeitsanalyse unterzogen sein (auf Einzeltitelebene oder Fondsebene).

2.2.3. Ausschlüsse²

Unternehmen:

Der Bewerber muss nachweisen, dass er in seiner Nachhaltigkeitsanalyse wirksame Ausschlussprozesse (inklusive Überwachungsprozesse) installiert hat, mit denen er Emittenten ausschließt, die in den folgenden Branchen tätig sind oder die gegen nachfolgende Prinzipien verstoßen. Dabei ist eine Beteiligungs-/Ownership-Grenze von 20 Prozent einzuhalten. Sobald ein Unternehmen eine Beteiligung über 20 Prozent an einem anderen Unternehmen besitzt, muss auch dieses anhand der Ausschlusskriterien geprüft werden. Im Fall der Produktkategorie „Sustainability Awareness Bonds“, bei denen eine Mittelverwendung zuordenbar ist, gelten Verstöße gegen die folgenden Kriterien auf Produktebene. Ebenso sind folgende Kriterien auf Zielfonds jeglicher Art im sich bewerbenden Fonds anzuwenden:

➤ Waffen

- Hersteller kontroverser Waffen und/oder deren wesentlichen Komponenten: Es wird keine Umsatztoleranz berücksichtigt.
- Hersteller konventioneller Waffen/Rüstung und/oder deren wesentlichen Komponenten: Eine 5-Prozent-Umsatztoleranz auf Emittentenebene wird berücksichtigt.³

² Bitte beachten Sie, dass es sich bei nachfolgender Aufzählung um die Nennung von Kriteriengruppen handelt, die keiner konsensualen Formulierung der verschiedenen ESG-Service-Providern unterliegen. Eine einheitliche Synchronisierung ist aufgrund der individuellen Ausgestaltung vieler Kriterien leider nicht möglich.

- Kernenergie
 - Unternehmen, die Uran abbauen: Eine 5-Prozent-Umsatztoleranz auf Emittentenebene wird berücksichtigt.
 - Unternehmen, die ihre Stromerzeugung auf Kernenergie basieren: Eine 5-Prozent-Umsatztoleranz auf Emittentenebene wird berücksichtigt.
 - Betreiber von Kernkraftwerken und/oder Hersteller wesentlicher Komponenten für Kernkraftwerke: Eine 5-Prozent-Umsatztoleranz auf Emittentenebene wird berücksichtigt.
- Fossile Energieträger
 - Unternehmen, die Kohle abbauen: Eine 5-Prozent-Umsatztoleranz auf Emittentenebene wird berücksichtigt.
 - Unternehmen, die ihre Stromerzeugung auf Kohle basieren: Eine 10-Prozent-Umsatztoleranz auf Emittentenebene wird berücksichtigt.
 - Unternehmen, die Verfahren zum Abbau und/oder Aufbereitung von Ölsanden einsetzen: Eine 5-Prozent-Umsatztoleranz auf Emittentenebene wird berücksichtigt.
 - Unternehmen, die Fracking-Technologien herstellen und/oder anwenden: Eine 5-Prozent-Umsatztoleranz auf Emittentenebene wird berücksichtigt.
- Sonstige
 - Unternehmen, die Tabak produzieren: Eine 5-Prozent-Umsatztoleranz auf Emittentenebene wird berücksichtigt.
- Norm-basierte Kriterien
 - Konformität zu den zehn Kernprinzipien des UN Global Compact: In der Regel sind schwerwiegende und/oder systematische Verstöße gegen die zehn Kernprinzipien gemeint, die in die folgenden vier Bereiche aufgeteilt sind:
 - **Menschenrechte**: Schwerwiegende und/oder systematische Verstöße gegen Menschenrechte. Die Menschenrechte sind in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der UN (UN Universal Declaration of Human Rights) und in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union definiert.
 - **Arbeitsrechte**: Schwerwiegende und/oder systematische Verstöße gegen die ILO Kernarbeitsnormen und deren vier Grundprinzipien (Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen; Beseitigung der Zwangsarbeit; Abschaffung der Kinderarbeit; Verbot der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf).
 - **Umweltschutz**: Schwerwiegende und/oder systematische Verstöße gegen Umweltgesetzgebungen und/oder massive Umweltzerstörung.
 - **Korruption und Bestechung**: Schwerwiegende und/oder systematische Korruption und/oder Bestechung.

Staaten:

Bewerber mit Staatsanleihen im Portfolio müssen nachweisen, dass der Fonds nicht in Staaten investiert ist und investieren kann (inklusive Überwachungsprozesse), welche die nachfolgenden Merkmale aufweisen. Im Falle der Produktkategorie „Sustainability Awareness Bonds“, bei denen eine Mittelverwendung zuordenbar ist, gelten die folgenden Kriterien auf Produktebene. Ebenso sind folgende Kriterien auf Zielfonds jeglicher Art im sich bewerbenden Fonds anzuwenden:

- Menschenrechte/Demokratie
 - Staaten, die gemäß dem aktuell gültigen Freedom House-Ranking als “nicht frei” eingestuft werden.

³ Konventionelle Waffen schließen Handfeuerwaffen ein.

- Umwelt
 - Staaten, die gesetzlich nicht an die UN Konvention zur biologischen Vielfalt (UN Biodiversitäts-Konvention) gebunden sind und
 - Staaten, die gesetzlich nicht an das Klima-Übereinkommen von Paris (COP-21) gebunden sind.
- Korruption
 - Staaten, die einen niedrigeren Score als 35 im aktuell gültigen Korruptions-Wahrnehmungsindex von Transparency International haben.
- Atomwaffensperrvertrag
 - Staaten, die gesetzlich nicht an den Atomwaffensperrvertrag gebunden sind.

Listen mit allen Ländern, die diese Merkmale aufweisen, sind öffentlich zugänglich. Die Links zu den Erstellern dieser Listen finden sich im Anhang.

Hinsichtlich des oben genannten Ausschlusses von Unternehmen sind Listen zu übermitteln, die die Qualität der Ausschlussprozesse dokumentieren. Das Audit-Team behält sich vor, die Genauigkeit der Listen und Ausschlussprozesse zu verifizieren.

Der geforderte Nachweis über die Ausschlüsse findet im Idealfall mittels offizieller Dokumente wie zum Beispiel einer formalisierten Unternehmens(anlage)politik, dem Prospekt oder Ähnlichem statt. Ist dies nicht der Fall, muss den Auditoren als kurzfristige Hilfestellung eine Verpflichtungs-erklärung vorliegen, die in den Folgejahren der Erstbewerbung jedoch an Strenge beziehungsweise Formalisierungsgrad zunehmen muss. Eine öffentlich einsehbare Verpflichtung des Fondsanbieters bezüglich der Ausschlusskriterien ist im Sinne der Produktklarheit und daher wichtig für die Anleger. Den Auditoren muss bei wiederholter Bewerbung kenntlich gemacht werden, dass eine öffentlich einsehbare Verpflichtung der Fondsanbieter bezüglich der Ausschlusskriterien angestrebt wird. Diese Kenntlichmachung kann unterschiedlicher Natur sein; zum Beispiel durch sukzessive Aufnahme der Kriterien in öffentliche (nicht unbedingt zwingend gesetzlich verpflichtende) Dokumente.

2.3. Stufenmodell

2.3.1. Punktesystem und Siegelstufen

Im Stufenmodell erhält der Bewerber Punkte, wenn er die Kriterien der in der Tabelle genannten Bereiche erfüllt. Für eine positive Bewertung muss die Erfüllung der Kriterien eindeutig belegt werden. Abhängig von der Summe der erzielten Prozentpunkte wird dem Bewerber eine bestimmte Siegelstufe verliehen.

Die Prozentpunkteverteilung für die verschiedenen Bereiche ist wie folgt:

Bereich		Maximaler Score (in %)
Institutionelle Glaubwürdigkeit		10
Produktstandards		20
Portfolio-Fokus	Auswahlstrategie	35
	Dialogstrategie	25
	ESG Key Performance Indikator	10
Gesamtscore		100

Spezielle Fondscharakteristika (zum Beispiel Anlageklasse) werden entsprechend berücksichtigt.

Die hier aufgeführten Scores geben keine Rückschlüsse auf die Gewichtung der Einzelkriterien innerhalb eines Bereichs.

Folgende Siegelstufen werden verliehen:

Basissiegel: Dieses Siegel wird an Bewerber verliehen, die alle Kriterien im Bereich Mindestanforderungen erfüllen und im Stufenmodell bis einschließlich 24,99 Prozent erzielen.

Siegel mit einem Stern: Dieses Siegel wird an Bewerber verliehen, die alle Kriterien im Bereich Mindestanforderungen erfüllen und im Stufenmodell zwischen 25,00 und 49,99 Prozent erzielen.

Siegel mit zwei Sternen: Dieses Siegel wird an Bewerber verliehen, die alle Kriterien im Bereich Mindestanforderungen erfüllen und im Stufenmodell zwischen 50,00 und 69,99 Prozent erzielen.

Siegel mit drei Sternen: Dieses Siegel wird an Bewerber verliehen, die alle Kriterien im Bereich Mindestanforderungen erfüllen und im Stufenmodell mindestens 70,00 Prozent erzielen.

2.3.2. Institutionelle Glaubwürdigkeit (10 Prozent des Gesamtscores)

Im Mittelpunkt der Prüfung bezüglich Institutioneller Glaubwürdigkeit stehen die Nachhaltigkeitsanstrengungen auf Fondsanbierebene. Der Bewerber soll belegen, dass er

- eine Politik zu nachhaltigen Geldanlagen definiert hat und über diese regelmäßig in allgemein zugänglichen Dokumenten berichtet;
- das Thema nachhaltige Geldanlagen auf Führungsebene des Fondsanbieters verankert hat (zum Beispiel: ob der Themenbereich Nachhaltige Geldanlagen bei Vorstand beziehungsweise Geschäftsführung angesiedelt ist, der Bereich eine eigenständige Abteilung ist oder es ein eigenes Budget gibt);
- das Wissen/die Kompetenz im Bereich Nachhaltigkeit bei der Einstellung neuer Mitarbeiter (bei bestimmten Mitarbeitergruppen) berücksichtigt;
- die Vergütungsstruktur von Mitarbeitern/bestimmter Mitarbeitergruppen an die Nachhaltigkeitsleistungen (der antragsstellenden Gesellschaft oder produktspezifischer Natur) koppelt (zum Beispiel: die Vergütung des SRI-Fondsmanagers in Abhängigkeit der Nachhaltigkeitsperformance des Fonds);
- die Mitarbeiter im Bereich (Weiter-)Bildung zu ESG / SRI fördert;
- Nachhaltigkeitsinformationen über Emittenten systematisch im Investmentprozess nutzt (zum Beispiel: werden Nachhaltigkeitsinformationen über Emittenten systematisch im Investmentprozess genutzt?, etc.);
- als Fondsgesellschaft Dialogstrategien anwendet;
- einen signifikanten Anteil des gesamten verwalteten Vermögens nach Nachhaltigkeitsaspekten verwaltet; die Entwicklung dieses verwalteten Vermögens über die letzten zwölf Monate wird ebenfalls in die Wertung genommen;
- eigene Fondsrichtlinien zum Ausschluss kontroverser Waffen wie zum Beispiel Streubomben, Anti-Personen-Minen oder ABC-Waffen auf Unternehmensebene aufgestellt hat und im Rahmen von Mandaten zumindest auf diese Ausschlussmöglichkeit hinweist;
- unternehmensweite Richtlinien eingerichtet hat, wie er/sie allgemein dem Klimawandel begegnen will (zum Beispiel Dekarbonisierung des Portfolios, Footprinting des Portfolios, Beteiligung an Engagementaktivitäten, Auflegung grüner Anlageprodukte, etc.) und/oder Konkretes zur Investitionspolitik bezüglich fossiler Energieträger (zum Beispiel jetziger/terminierter Ausschluss bestimmter Aktivitäten) festgeschrieben hat;
- sich in Initiativen für nachhaltiges Investment engagiert.

2.3.3. Produktstandards (20 Prozent des Gesamtscores)

Im Mittelpunkt der Prüfung bezüglich der Produktstandards steht die Qualität der Research-Prozesse und der Nachhaltigkeitsberichterstattung auf Fondsebene. Folgende Eigenschaften und Merkmale werden betrachtet:

- SRI-Analyseprozess des Fondsanbieters
Der Bewerber soll nachweisen, dass er
 - einen im Verhältnis zu Finanzanalysten signifikanten Anteil an erfahrenen Nachhaltigkeitsanalysten beschäftigt;
 - externe Nachhaltigkeitsinformationen zu Emittenten bezieht (zum Beispiel von Inrate, ISS-ESG, RepRisk, MSCI ESG, Refinitiv, V.E. bzw. imug, Sustainalytics, rfu, etc.);
 - einen Nachhaltigkeitsbeirat oder Anlageausschuss auf Fondsebene installiert hat.
- Qualität der Nachhaltigkeitsanalyse
Der Bewerber soll nachweisen, dass der Nachhaltigkeitsanalyse jedes Emittententyps im Portfolio (Unternehmen, Staaten, supranationale Emittenten, Gebietskörperschaften und andere) eine solide Analysestruktur zugrunde liegt, unabhängig von der Größe des analysierten Emittenten. Dabei soll deutlich werden, inwieweit der Fondsanbieter spezifische Erkenntnisse aus dem internen ESG-Research (Ergebnisse aus Themenstudien/intern erarbeitete innovative Nachhaltigkeitsansätze/Sektorstudien/Kontroversenmonitoring/Engagementaktivitäten) auf systematische Weise in die finale Nachhaltigkeitsbewertung des Emittenten einfließen lässt. Ebenfalls soll der Bewerber sicherstellen, dass die ESG-Analysen (insbesondere die Verwicklung der Emittenten in kontroverse Geschäftsaktivitäten und -felder) regelmäßig aktualisiert werden.
- Berichterstattung zur Nachhaltigkeitsleistung des Fonds
Der Bewerber soll in einem mindestens vierteljährlichen Veröffentlichungsrhythmus in öffentlich zugänglichen Fondsdokumenten möglichst sachgerecht über die Nachhaltigkeitsleistung des Fonds und/oder einzelner Emittenten berichten und diese Informationen vorzugsweise in die klassischen Finanzdokumente integrieren. Hierzu können neben dem Factsheet beispielsweise Kommunikationsmedien wie Newsletter, Mailings oder Ähnliches zählen, die zum Beispiel CO₂-Daten, 1,5°C-/2°C-Kompatibilität, ESG-Portfoliorating versus Benchmark, SDG-Beitrag inklusive Unterziele, spezielle Key Performance Indikatoren oder andere (Impact)-Messungen zum Inhalt haben. Informationen, die ausschließlich gegenüber institutionellen Investoren veröffentlicht werden, werden zu 50 Prozent bei der Punkteverteilung berücksichtigt.⁴ Zusätzlich wird der Gebrauch von Derivaten einer Prüfung unterzogen. Bei fehlenden oder unzureichenden Informationen können bis zu vier Punkte abgezogen werden.

Detaillierte Bestimmungen zu Derivaten finden sich im Anhang dieses Dokuments.

2.3.4. Portfolio-Fokus (70 Prozent des Gesamtscores)

Im Mittelpunkt der Prüfung von Elementen mit Portfolio-Fokus steht, inwieweit der Fondsanbieter durch interne Prozesse, Systeme, Richtlinien und Maßnahmen die Nachhaltigkeitsleistung des Fonds gezielt positiv gestaltet. Der Abschnitt ist in drei Unterbereiche gegliedert:

1. Auswahlstrategie
2. Dialogstrategie
3. ESG Key Performance Indikatoren

⁴ Ausgenommen sind Fonds, die aufgrund ihrer rechtlichen Natur ausschließlich an institutionelle Investoren vertrieben werden. Bei rechtlichen Veröffentlichungshürden, sind diese von dem Fondsanbieter zu begründen.

2.3.4.1. Auswahlstrategie (35 Prozent des Gesamtscores)

Überprüft wird, welche Prozesse und Systeme Fondsanbieter installiert haben, um Emittenten mit einer hohen Nachhaltigkeitsleistung auszuwählen und kontroverse Emittenten oder Aktivitäten aus dem Anlageuniversum auszuschließen. Folgende Eigenschaften und Merkmale werden auf Fondsebene einer Prüfung unterzogen:

- Ausschlusskriterien

Der Fondsanbieter soll qualitativ hochwertige Ausschlussprozesse installiert haben, mit denen kontroverse Emittenten aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen werden können. Die Qualität und damit auch die Punktevergabe bemisst sich daran, wie viele Ausschlusskriterien mit welcher Strenge (Tiefe der Wertschöpfungskette (zum Beispiel ist nur Abbau oder auch Handel und Erzeugung von Kohlestrom ausgeschlossen) sowie Umsatztoleranz) und damit kontroverse Emittenten oder Aktivitäten als nicht investierungswürdig eingestuft werden.

- Positivkriterien

Der Fondsanbieter soll nachweisen, dass der Umfang und die Qualität interner Prozesse und Instrumente qualifiziert sind, Emittenten mit einer hohen Nachhaltigkeitsleistung zu ermitteln und in diese bevorzugt zu investieren. Dabei kommen, je nach Investmentansatz, folgende Kriterien zur Anwendung:

- Best-in-Class/Best-of-Class/Best-in-Universe/Best-effort/Best-progress/ESG-Integration oder Ähnliches: Die Nachhaltigkeitsleistung drückt sich bei einem Best-in-Class oder vergleichbarem Investmentansatz durch die ESG-Bewertung des Emittenten aus. Ein Fondsanbieter soll wirksame Instrumente mit dem Ziel entwickelt haben, bevorzugt Emittenten mit hoher Nachhaltigkeitsbewertung im Anlageuniversum und Portfolio zu haben.

- Um die Prozessqualität zu messen, werden verschiedene Systeme positiv bewertet:

- 1) Konstruktion Anlageuniversum:

Der Fondsanbieter strebt eine hohe ESG-Portfolioqualität an, indem er ausschließlich die Emittenten mit dem höchsten ESG-Rating in sein investierbares Anlageuniversum aufnimmt und Emittenten mit niedrigen ESG-Ratings aus dem Anlageuniversum ausschließt. Je anspruchsvoller die Selektivität unter vergleichbaren Anlageuniversen und Fondskategorien ist, umso besser wird der Fonds bewertet.

- 2) Konstruktion Portfolio:

Der Fondsanbieter strebt eine hohe ESG-Portfolioqualität an, indem er ESG-Ratings direkt in den Portfoliokonstruktionsprozess einbindet oder die ESG-Portfolioqualität innerhalb eines Benchmarkingsystems gegenüber nachhaltigen Vergleichsgrößen misst⁵. Je anspruchsvoller die ESG-Ratings in diesem Prozess sein müssen, umso besser wird der Fonds bewertet.

Ebenso kann der Kandidat den Transformationseffekt der Titel fördern, indem er beispielsweise in schlechter geratete Titel investiert (aus Nachhaltigkeitsgesichtspunkten), jedoch Methoden nutzt, um den Nachhaltigkeitsbeitrag dieser Titel zu steigern.

⁵ Benchmarkingsystem bezieht sich nicht zwangsweise auf den klassischen Vergleich gegenüber einer konventionellen/finanziellen Benchmark. Das können auch rein interne Systeme sein.

- Zur Erfassung der Nachhaltigkeitsqualität des Portfolios wird die tatsächliche ESG-Performance des Portfolios beziehungsweise deren Dynamik bewertet. Dafür werden historische ESG-Fondsdaten (01.01.2020 bis 31.12.2020) geprüft.
- oder/und Themenansatz: Bei einem thematischen Investmentansatz definiert sich die Nachhaltigkeitsleistung eines Emittenten durch die Konformität der Aktivitäten dieses Emittenten mit zuvor definierten Nachhaltigkeitsthemen.
 - Um die Prozessqualität zu messen, wird dabei die Definition einer nachhaltigen Aktivität einer genauen Prüfung unterzogen. In jedem Fall muss der Bewerber darlegen, wie die von ihm definierte nachhaltige Aktivität zu einer nachhaltigen Entwicklung beitragen könnte. Die Siegelkriterien erfordern dazu eine strikte Definition der Nachhaltigkeitsaktivität. Folgende Standards werden durch das FNG-Siegel akzeptiert (siehe Anhang):
 - 1) Umweltthemen⁶: Taxonomie der Climate Bond Initiative (CBI), aktuelle Version der EU-Taxonomie, Green Bond Principles der International Capital Market Association (ICMA), EU GBS⁷.
 - 2) Soziale Themen: Social Bond Principles der International Capital Market Association (ICMA).
 - 3) Nachhaltigkeitsthemen allgemein: UN Sustainable Development Goals (SDGs).
 - Neben der Definition nachhaltiger Aktivitäten wird außerdem geprüft, ob auf Emittenten- oder Portfolioebene ein Mindestumsatz durch nachhaltige Aktivitäten als formelles Ziel festgelegt ist. Im Fall von „Sustainability Awareness Bonds“ wird bewertet, welcher Anteil des Portfolios in „Sustainability Awareness Bonds“ investiert sein muss.
 - Zur Messung der Nachhaltigkeitsqualität/-leistung des Portfolios wird der durchschnittliche Umsatz auf Portfolioebene ermittelt, den alle Portfoliotitel durch nachhaltige Aktivitäten erzielen.
 - Im konkreten Fall von „Sustainability Awareness Bonds“, bei denen die Mittelverwendung zuordenbar ist, wird die Nachhaltigkeitsleistung auf Ebene der konkreten Projekte/Aktivitäten selbst, nicht auf Ebene des Emittenten, bewertet. Mithilfe von Second Party Opinions wird bewertet, welcher Anteil des Portfolios tatsächlich in „Sustainability Awareness Bonds“ investiert ist.

2.3.4.2. Dialogstrategien (25 Prozent des Gesamtscores)

Im Mittelpunkt dieses Abschnitts steht die Überprüfung der Richtlinien und Prozesse, die Fondsanbieter eingerichtet haben, um bei Emittenten ein Bewusstsein für Nachhaltigkeit zu schaffen. Es wird darüber hinaus bewertet, welche Maßnahmen im Rahmen der Stimmrechtsausübung, eines aktiven Dialogs oder formalen Engagement-Prozesses getroffen werden, um die Nachhaltigkeitsleistung von Emittenten zu verbessern. Folgende Eigenschaften und Merkmale werden analysiert:

- Richtlinien und Praktiken der Fondsanbieter bei der Stimmrechtsausübung
Der Fondsanbieter soll nachweisen, dass er Richtlinien bei der Stimmrechtsausübung formuliert und in diesen Nachhaltigkeitsthemen deutlich adressiert hat. Ebenso soll er belegen, dass er sein Stimmrecht bei Aktienemittenten im Portfolio ausübt und einen Bericht zur Stimmrechtsausübung veröffentlicht, der die Stimmrechtsaktivitäten der Portfolioholdings beinhaltet. Die Delegation der Stimmrechte an Investorengemeinschaften oder

⁶ Aktuelle regulatorische Neuerungen werden in der jeweils darauffolgenden Siegelprüfphase berücksichtigt (z.B. EU GBS), sobald diese rechtlich verbindlich eingeführt sind.

⁷ Da sich dieser aktuell im Entwurfsstadium befindet, ist er nicht Gegenstand des Audits.

spezialisierte Stimmrechtsagenturen wird ebenfalls positiv berücksichtigt. Auch wird überprüft, ob der Fondsanbieter Aktionärsanträge hinsichtlich Nachhaltigkeitsaspekten von Portfolioholdings initiiert oder unterstützt. Dieses Kriterium findet bei Fonds, die nicht in Eigenkapital investiert sind, keine Anwendung.

- Engagement-Prozesse mit Emittenten

Die Grundidee des formalen Engagements ist es, klare Verbesserungen hinsichtlich der ESG-Leistung eines Emittenten zu erreichen und dabei seine Rechte als Eigentümer oder Stakeholder des Unternehmens aktiv wahrzunehmen. Der Kandidat soll nachweisen, dass er eine formale Politik zu Engagementaktivitäten mit Emittenten aufgestellt hat und über das Ergebnis der Aktivitäten mindestens einmal im Jahr berichtet. Hilfreich ist, ob zum Beispiel ein konkretes Ziel terminiert ist und ob Zwischenschritte zur Zielerreichung, wie zum Beispiel Analystenkonferenzen, Treffen mit Geschäftsfeld-Verantwortlichen oder Controlling-Tools definiert sind. Zudem soll der Kandidat klar dokumentieren, wie er im Rahmen eines eigenen Engagementprozesses oder im Rahmen eines gemeinschaftlichen Engagements (Collaborative Engagement Initiatives) daran (mit)gearbeitet hat, die ESG-Leistung eines Emittenten zu verbessern. Die Ziele des Engagementprozesses sollen sich primär auf Nachhaltigkeitsaspekte beziehen.

Zudem sollen (vereinzelte) Dialogaktivitäten erläutert und idealerweise veröffentlicht werden. Mit dem Siegel soll mehr Transparenz hinsichtlich der Nachhaltigkeitsleistung von Emittenten erzielt werden. Daher soll der Kandidat nachweisen, dass er einen aktiven Dialog zu Nachhaltigkeitsaspekten mit einer bedeutenden Anzahl an Emittenten im Portfolio führt, und dass er über das Ergebnis dieser Dialoge in öffentlich zugänglichen Dokumenten berichtet.

2.3.4.3. ESG Key Performance Indikatoren (KPI) (10 Prozent des Gesamtscores)

Im Mittelpunkt dieses Kriteriums steht die Anwendung von ESG Key-Performance-Indikatoren durch Fondsanbieter zur Messung spezifischer Nachhaltigkeitsleistungen auf Fondsebene.

Der Fondsanbieter soll belegen, dass er einen oder mehrere ESG Key Performance Indikatoren anwendet und diese gegenüber einer Vergleichsgröße misst. Dies kann neben einem konventionellen Maßstab auch ein Nachhaltigkeits-Benchmarking sein. Er soll dabei erläutern und belegen, auf welcher methodischen Grundlage die Messung erfolgt und ob der eingesetzte ESG Key-Performance-Indikator einen besseren Ergebniswert als die Vergleichsgröße erzielt. Idealerweise sollten alle Informationen öffentlich zugänglich sein. Die volle Punktzahl kann ausschließlich bei öffentlich zugänglichen Informationen und Daten zu diesem Kriterium vergeben werden. Nicht öffentliche Informationen werden zu 50 Prozent bei der Punkteverteilung berücksichtigt.

Anhang

Dieser Abschnitt enthält Ausnahmeregelungen für bestimmte Prüfabschnitte, Fondstypen und Investmentansätze.

Mindestanforderungen

Abschnitt Zugangsvoraussetzung:

Aufgrund ihrer spezifischen Fondseigenschaften können sich folgende Fondstypen nur nach vorheriger Rücksprache um das Siegel bewerben:

- Strukturierte Fonds
- Garantiefonds
- Mikrofinanzfonds
- Synthetische ETF-Fonds
- Dachfonds

Weiterhin gelten folgende Bestimmungen:

ETF-Fonds können sich um das Siegel bewerben, sofern der Indexbildungsprozess mittels ESG-beziehungsweise Nachhaltigkeits-Kriterien analysiert wird.

Abschnitt Ausschluss von Staaten:

Die Rankings und Listen, die für den Ausschluss von Ländern maßgeblich sind, finden sich unter folgenden Links:

- Ranking freier und unfreier Staaten (Freedom House): www.freedomhouse.org
- Konvention zur biologischen Vielfalt (United Nations Environment Programme): <http://www.cbd.int/>
- Klima-Übereinkommen von Paris: <https://unfccc.int/process/the-paris-agreement/status-of-ratification>
- Korruptionswahrnehmungsindex (Transparency International): <http://www.transparency.org/>
- Atomwaffensperrvertrag (United Nations Office for Disarmament Affairs): <http://www.un.org/disarmament/WMD/Nuclear/NPT.shtml>

Stufenmodell

Abschnitt Produktstandards:

Derivate:

Der Gebrauch von Derivaten muss auf Instrumente beschränkt sein, die einen stabilen Hebeleffekt zur Vermeidung bestimmter Marktrisiken aufweisen.

Sofern die Daten nicht aus dem Fondsprospekt, Fondsreporting oder der Erklärung zum Eurosif-Transparenzkodex zu entnehmen sind, verpflichtet sich der Fondsanbieter, dem Audit-Team folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

- Eine Beschreibung der Investmentphilosophie hinsichtlich der Derivatennutzung;
- Eine Erklärung der Strategie der Derivatennutzung;
- Eine Liste verwendeter Derivate;
- Eine Erklärung, keine Derivate zu nutzen, die die Nachhaltigkeitsqualität des Fonds erheblich beeinträchtigen;
- Eine Erläuterung zur potenziellen Wirkung der Derivatennutzung auf die ESG-Qualität des Fonds;

- Erklärungen, in welchem Volumen, welcher Risikohöhe sowie welcher Häufigkeit Derivate eingesetzt werden, wie sie nachfolgend beispielhaft dargestellt sind:
 - Futures auf Zinssätze: „Das Fondsmanagement orientiert sich beim Einsatz von Derivaten am deutschen BUND FUTURE, um die Schwankungsbreite von Zinssätzen abzumildern. Dies betrifft X Prozent des verwalteten Fondsvermögens.“
 - Futures auf Aktienindizes: „Das Fondsmanagement orientiert sich beim Einsatz von Derivaten an Aktienindex X, um Kursrückgänge an Aktienmärkten in dem ausgewählten Investmentuniversum abzusichern. Das Verlustrisiko beträgt bis zu/maximal X Prozent des Fondsvermögens.“
 - Swaps auf Zinssätze: „Das Fondsmanagement wendet Swaps für Zinssätze an, um die Fluktuation von Zinssätzen abzumildern.“
 - Put-Optionen: „Das Fondsmanagement verwendet Put-Optionen auf Aktien im Portfolio, deren Verlusthöhe nicht den Portfolioanteil des Basiswerts übersteigt, um einen erwarteten Kursrückgang der Aktie abzusichern.“

Abschnitt Portfolio-Fokus:

Themenansatz:

Um Umweltaktivitäten mit einem starken Nachhaltigkeitsbezug zu definieren, folgt das FNG Siegel der Taxonomie der Climate Bond Initiative, sofern die technischen Arbeitsgruppen dieser Initiative bereits den Nachhaltigkeitsbezug der Industrien näher klassifiziert haben (siehe: www.climatebonds.net/standard/taxonomy; www.climatebonds.net/standard), den Green Bond Principles der ICMA (siehe: www.icmagroup.org/sustainable-finance/the-principles-guidelines-and-handbooks/green-bond-principles-gbp/), EU GBS⁸.

Um soziale Aktivitäten mit einem ausgeprägten Nachhaltigkeitsbezug zu definieren, folgt das FNG-Siegel der Taxonomie der Social Bond Principles, sofern die technischen Arbeitsgruppen dieser Initiative bereits den Nachhaltigkeitsbezug der Industrien näher klassifiziert haben (siehe: www.icmagroup.org/sustainable-finance/the-principles-guidelines-and-handbooks/social-bond-principles-sbp/).

Des Weiteren wird von den sechs Themenfeldern der (jeweils aktuellen) EU-Taxonomie Gebrauch gemacht (siehe Verordnungsentwurf, S. 30 Artikel 5: eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52018PC0353&from=DE), namentlich: Klimaschutz; Anpassung an den Klimawandel; nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen; Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft; Abfallvermeidung und Recycling, Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung; Schutz gesunder Ökosysteme. Zudem gibt es weitere Informationen zu den ersten beiden Themenfeldern von der EU Technical Expert Group on Sustainable Finance.

- Finaler Bericht:
https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/business_economy_euro/banking_and_finance/documents/200309-sustainable-finance-teg-final-report-taxonomy_en.pdf
- Technischer Anhang:
https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/business_economy_euro/banking_and_finance/documents/200309-sustainable-finance-teg-final-report-taxonomy-annexes_en.pdf

Darüber hinaus werden auch SDG-konforme Aktivitäten als nachhaltige Aktivitäten eingestuft (https://unstats.un.org/sdgs/indicators/Global%20Indicator%20Framework%20after%202020%20review_Eng.pdf).

Alle Emittenten, die nicht in diesen Branchen/Themen tätig sind, werden nicht als thematische Investments auditiert.

⁸ Green Bond Standard der EU: (aktueller Stand siehe: https://ec.europa.eu/info/business-economy-euro/banking-and-finance/sustainable-finance/eu-green-bond-standard_en). Da sich dieser aktuell im Entwurfsstadium befindet, ist er nicht Gegenstand des Audits.